

**Gemeindeverordnung
über öffentliche Anschläge**

Vom 19. November 2001

(In der Fassung der 1. Änderung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098) erlässt die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge:

§ 1

Verbote

1. Öffentliche Anschläge, insbesondere mittels Plakaten, Tafeln und Zetteln, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab bestimmten oder zugelassenen Flächen sind verboten. Entsprechendes gilt für die Darstellungen mittels Bildwerfer.
2. Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayerischen Bauordnung.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab kann Ausnahmen von § 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Geldbuße

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich öffentliche Anschläge, insbesondere mittels Plakaten, Tafeln und Zetteln, und Darstellungen mittels Bildwerfer außerhalb der von der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab bestimmten oder zugelassenen Flächen vornimmt. Fahrlässiges Handeln kann mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 19.11.2001
Gemeinde

Heigl
1. Bürgermeister